



Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Deponie Kapiteltal
Verlegung der Umschlaganlage

Standortbezogene Vorprüfung
nach UVPG

ZAK

Sicher. Ökologisch. Effizient.

ZENTRALE ABFALLWIRTSCHAFT KAISERSLAUTERN
GEMEINSAME KOMMUNALE ANSTALT DER STADT UND
DES LANDKREISES KAISERSLAUTERN

Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt
und des Landkreises Kaiserslautern
Kapiteltal

67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631 / 34 117 – 0
Fax.: 0631 / 34 117 – 77 77

LAUB

INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

Europaallee 6
67657 Kaiserslautern

fon 0631 303-3000
fax 0631 303-3033
www.laub-gmbh.de

Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK)

Deponie Kapiteltal Verlegung der Umschlaganlage

Standortbezogene Vorprüfung nach UVPG

gem. UVPG v. 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021

Auftraggeber:



Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern
Kapiteltal
67657 Kaiserslautern

Verfasser:

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 07.06 2021

Inhalt

1	EINLEITUNG	3
1.1	Anlass und kurze Vorhabensbeschreibung	3
1.2	Notwendigkeit der Vorprüfung	4
1.3	Lage.....	5
2	PRÜFUNG BESONDERER ÖRTLICHER GEGEBENHEITEN (STUFE 1)	7
3	ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN BZGL. BESONDERER ÖRTLICHER GEGEBENHEITEN (STUFE 2).....	9
4	ZUSAMMENFASSUNG / ERGEBNIS	22
5	QUELLEN.....	23
	Aufstellungsvermerk	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht - Umschlaganlage aktueller Standort und neuer Standort.....	3
Abbildung 2: Lage im Raum (LANIS 2018, ergänzt).....	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzkriterien	7
Tabelle 2: Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen bzgl. besonderer örtlicher Gegebenheiten	9

Anlagen

Landschaftspflegerischer Begleitplan
(mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung und Erheblichkeitsbetrachtung für das
FFH- und VS-Gebiet Mehlinger Heide) (L.A.U.B. GmbH, Stand: 07.06.2021)

/pechhaltigem Straßenaufbruch (> 30 mg/kg PAK nach EPA). Die Geländeaufträge werden mit einer Asphaltdecke und der Umschlaghalle überbaut und somit versiegelt.

Die Plateau-Böschungen werden als „Steilwand“ hergestellt. Vorgesehen ist gemäß den Planungen von PESCHLA & ROCHMES eine 70° steile **Stützkonstruktion** aus bewehrter Erde in Verbindung mit vorgelagerten Gitterbögen, die im Baufeld aufeinander angeordnet und lagenweise mit grobem Steinmaterial verfüllt werden. Bezogen auf die Geländeoberkante im Bereich der künftig befestigten Fläche beträgt die Höhe der geplanten Stützkonstruktion maximal bis zu 24 m. Weiterhin ist geplant, die Ansichtsflächen der Stützkonstruktion mittels einer mineralischen Dichtung (k_f -Wert < 5×10^{-9} m/s) zu versiegeln

Für die Errichtung der Stützkonstruktion wird über die eigentlichen Bauflächen hinaus ein Bau-
feld benötigt. Insbesondere werden entlang der nordwestlichen Seite des Plateaus zur Herstellung der Stützkonstruktion zusätzliche Geländeabträge im Lockergestein zur Abflachung und Stabilisierung des Geländes erforderlich. Die Stützkonstruktion schneidet in diesem Bereich in die Bestandsböschung ein.

Die **Erschließung** der Plateaufläche erfolgt über die bestehende Zufahrtsstraße (alte Depo-
niestraße) und von dort über einen neuen Abzweig. An der Einfahrt in den Plateaubereich ist eine Containerstellfläche / Freilagerfläche (Ausführung Beton) angeordnet. Dahinter wird das Gebäude der Umschlaganlage errichtet. Die sonstigen Betriebsflächen und Fahrwege für die Sammelfahrzeuge werden als versiegelte Flächen in Asphalt ausgeführt.

Das im Projektbereich gefasste Oberflächenwasser des VRW-Systems (verschmutztes Regenwasser) wird über eine neue Kanaltrasse im Bereich der Zufahrtsstraße an den Bestandskanal mit Anschluss an das vorhandene RRB 1 abgegeben.

Das im Projektbereich gefasste **Oberflächenwasser des URW-Systems** (unverschmutztes Regenwasser der Dachentwässerung) wird über eine neue Kanaltrasse im Bereich der Zufahrtsstraße an das bestehende Grabenprofil mit Anschluss an das vorhandene RRB 2 abgegeben. Vom RRB2 aus wird das URW über eine zentrale Pumpstation zum RRB 6 südlich des Deponiegeländes und von dort zu den Versickerungsbecken VS 1 – 8 geleitet. Dort wird dieses gesammelte Wasser wieder dem Grundwasser zugeführt.

1.2 Notwendigkeit der Vorprüfung

Im Zuge der Maßnahme wird die **Rodung von Wald** im Umfang von **1,12 ha** erforderlich. 10.280 m² davon werden anlagebedingt, durch die Errichtung des Plateaus und 930 m² baubedingt durch Geländeabträge und Geländemodellierungen zur Herstellung der Stützkonstruktion auf der Nordwestseite des Plateaus verursacht.

Gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹, ist für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 i. V. mit § 9 Abs. 4 des UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt:

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

- In der **ersten Stufe** prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der **zweiten Stufe** unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben (oder auch Änderungsvorhaben, vgl. § 9 Abs. 4 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.



Die Vorliegende Unterlage prüft in Kapitel 2, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (erste Stufe). Aufgrund von potenzieller Betroffenheit von besonderen örtlichen Gegebenheiten (Schutzgebiete und -objekte) erfolgt die weiterführende Betrachtung im Rahmen der zweiten Stufe (Kapitel 3).

1.3 Lage

Die Lage der neuen Umschlaganlage innerhalb der planfestgestellten Deponie im Kapiteltal zeigt nachfolgende Abbildung 2.

Sie soll nordöstlich der Abschlussböschung des DK I – Deponieabschnitts und nördlich der vorhandenen Regenrückhaltebecken RRB 1 und RRB 2 errichtet werden.



Abbildung 2: Lage im Raum (LANIS 2018, ergänzt)

2 Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten (Stufe 1)

In der ersten Stufe erfolgt eine Prüfung von besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien. Demnach ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung² folgender Gebiete (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 UVPG) zu betrachten.

Ergänzt wurden sonstige besondere örtliche Gegebenheiten, die von Nummer 2.3 nicht erfasst sind. Dabei wurden potenzielle Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG (Artenschutz) berücksichtigt:

Tabelle 1: Schutzkriterien

Schutzkriterien			
Liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor? Wenn nein, keine UVP-Pflicht. Wenn ja, Prüfung in der zweiten Stufe.	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000) gemäß § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

² Für die unter Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Prüfkriterien gilt eine besondere Berücksichtigung. Es sind jedoch alle besonderen örtlichen Gegebenheiten zu beachten und nicht nur diejenigen in Nummer 2.3. Da die Liste möglicher besonderer örtlicher Gegebenheiten nicht abschließend ist, wurde sie um das Thema Artenschutz ergänzt.

Schutzkriterien			
Liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor?	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
Wenn nein, keine UVP-Pflicht. Wenn ja, Prüfung in der zweiten Stufe.			
Heilquellenschutzgebiete gemäß Landeswasserrecht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz, Bannwald entsprechend Landeswaldgesetz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Waldbestände im Plangebiet sind im Forsteinrichtungswerk als Erosionsschutzwald bewertet (vgl. Kapitel 3).
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstige besondere örtliche Gegebenheiten: Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG (sofern bekannt) / Artenschutz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Auf Basis von faunistischen Erfassungen sind Vorkommen und Habitate geschützter Arten im Vorhabensbereich bekannt (vgl. Kapitel 3).

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen bzgl. besonderer örtlicher Gegebenheiten (Stufe 2)

Aus der Prüfung im Rahmen der ersten Stufe ergibt sich, dass das Vorhabensgebiet besondere örtliche Gegebenheiten aufweist. Für diese Empfindlichkeiten bzw. Schutzziele des Gebietes wird nachfolgend geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind jeweils Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen der besonderen Gegebenheiten zu betrachten.

Tabelle 2: Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen bzgl. besonderer örtlicher Gegebenheiten

Prüfkriterien	Erläuterung	
Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja (UVP-Pflicht) <input type="checkbox"/>
Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies nachfolgend zu begründen.		
<p><u>Erläuterungen zur Gesamteinschätzung der Auswirkungen:</u></p> <p>Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Verlegung der bestehenden Umschlaganlage um rund 750 m in Richtung Osten innerhalb des planfestgestellten Deponiegeländes.</p> <p>Grundsätzlich kommt es vorhabensbedingt, zu Lärm- und Staubemissionen (temporär beim Bau und dauerhaft beim Betrieb). Aufgrund der Lage des neuen Standorts innerhalb des Deponiegeländes bestehen im Vorhabensbereich bereits entsprechende Vorbelastungen. Weiterhin kommt es durch die Verlegung der Anlage lediglich zu einer räumlichen Verschiebung der Wirkungen, nicht aber zu einer Intensivierung dieser. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind demnach durch die Verlegung der Umschlaganlage nicht zu erwarten. Vorliegende Gutachten zu Lärm- und Staubimmissionen zeigen folgendes Bild:</p> <p>Die zum Vorhaben durchgeführten Berechnungen der zusätzlichen Gewerbelärmeinwirkungen an den relevanten Immissionsorten in der Umgebung (FIRU GFI 2021) belegen, dass an allen Immissionsorten, die jeweiligen Immissionsrichtwerte für Gewerbelärmeinwirkungen am Tag um mindestens 23 dB(A) unterschritten werden. Die jeweiligen Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen am Tag werden an allen Immissionsorten um mindestens 47 dB(A) unterschritten. Da die prognostizierten Zusatzbelastungen an allen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden, befinden sich alle Immissionsorte außerhalb des in der TA Lärm definierten Einwirkungsbereichs der Umschlaganlage. Das Vorhaben Verlegung der Umschlaganlage verursacht keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gewerbegeräusche im Sinne der TA Lärm. Alle zu berücksichtigenden Immissionsorte befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Umschlaganlage.</p> <p>Im Rahmen des Vorhabens wurde weiterhin ein Gutachten zu den möglichen Staub- und Geruchsemissionen erstellt (MÜLLER-BBM 2021). Dabei wurden als mögliche</p>		

Prüfkriterien	Erläuterung
	<p>luftverunreinigende Stoffe Schwebestaub (PM₁₀, PM_{2,5}), Staubniederschläge sowie Gerüche betrachtet. Zur Beurteilung der Ergebnisse wurden für Staubniederschlag und Schwebestaub PM₁₀ die Immissionswerte der TA Luft herangezogen. Die Beurteilung für PM_{2,5} erfolgte anhand des Grenzwertes der 39. BImSchV bzw. dem Immissionswert aus dem Entwurf der novellierten TA Luft. Die Geruchsimmissionen wurden nach den Vorgaben der GIRL bewertet. Hinsichtlich bewertungsrelevanter Immissionsorten wurden 14 Beurteilungspunkte (BUP) im Umfeld der Deponie ermittelt und bei den Emissionsberechnungen berücksichtigt.</p> <p>Gemäß den Untersuchungen liegt an den nächstgelegenen dauerhaften Wohnnutzungen die zu erwartende Zusatzbelastung durch <u>Staubniederschlag</u> unterhalb der Irrelevanzschwelle der TA Luft. Die zu erwartenden Zusatzbelastung durch <u>Schwebstaub PM₁₀ bzw. PM_{2,5}</u> liegt an den nächstgelegenen dauerhaften Wohnnutzungen ebenfalls unterhalb der Irrelevanzschwelle der TA Luft bzw. dem Entwurf der Neufassung der TA Luft. Auch die zu erwartende <u>Geruchsbelastung</u> durch die Umschlaganlage liegt an den nächstgelegenen dauerhaften Wohnnutzungen unterhalb der Irrelevanzschwelle nach GIRL.</p> <p>Im Ergebnis zeigt sich, dass aus lufthygienischer Sicht keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die betrachteten Staub- und Geruchsemissionen hervorgerufen werden können.</p> <p>Das Kapiteltal zwischen Sulzberg im Norden und Meisenberg im Südosten ist für die Naherholung aufgrund der Vorbelastungen durch die Deponie von untergeordneter Bedeutung. Zwar führen gut ausgebaute Wege durch die Waldflächen im Umfeld der Deponie, aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Siedlungen (Mehlingen/Fröhner Hof 1,3 km, Kaiserslautern 1,3 km, Gersweilerhof 1,2 km) ist jedoch davon auszugehen, dass sie für die ortsnahe Erholung (Spaziergänge am Feierabend, am Wochenende, Hund „gassi“ führen) keine Rolle spielen. Zudem erschweren die A 6 sowie die A 63 die Erreichbarkeit. Markierte Wanderwege führen durchweg in größeren Abständen an der Deponie vorbei. Dem eigentlichen Vorhabensbereich kann zudem durch die Lage innerhalb der eingezäunten Deponie ohnehin <u>keine</u> besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung zugesprochen werden.</p> <p>Insofern können Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ ausgeschlossen werden.</p> <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Im Vorhabensbereich befinden sich <u>keine</u> Schutzgebiete, die dem Schutz von Pflanzen, Tieren und Biotopen dienen.</p> <p>In der Umgebung liegen folgende Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none">• Naturschutzgebiet „Mehlinger Heide“ (NSG-7335-205) – nordöstlich in rd. 0,4 km Entfernung• Landschaftsschutzgebietes „Eselsbachtal“ (LSG-7312-010) – westlich/südwestlich des Plangebietes in rd. 1,2 km Entfernung• Naturpark Pfälzer Wald – rd. 1,4 km südöstlich des Deponiegeländes und jenseits der A 63.

Prüfkriterien	Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none">• FFH- und Vogelschutzgebiet „Mehlinger Heide“ (Nr. 6512-301) – nordöstlich, rd. 0,4 km entfernt <p>Für das FFH- und Vogelschutzgebiet „Mehlinger Heide“ wurde eine Erheblichkeitsbetrachtung durchgeführt. Diese kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die mit dem Projekt in Verbindung stehenden baulichen Maßnahmen <u>keine</u> erheblichen Beeinträchtigungen des FFH- und Vogelschutzgebietes „Mehlinger Heide“ verursachen können. Weiterführende Betrachtungen und Untersuchungen sowie eine formelle Verträglichkeitsuntersuchung sind somit nach Auffassung des Gutachters als nicht erforderlich zu werten.</p> <p>Pflanzen und Biotope</p> <p>Im Zuge der Maßnahmenumsetzung werden auf den betreffenden Flächen bislang vorhandene Vegetationsbestände (Gehölze, Wald und Saumstrukturen) zumindest in Teilen beansprucht. Schützenswerte Pflanzenarten, für die die einschlägigen Verbote des § 44 BNatSchG zum Tragen kommen, wurden im Bereich des Plangebiets <u>nicht</u> erfasst.</p> <p>Die Eingriffe in die Gehölze und Saumstrukturen können im Zuge einer landschaftsgerichteten Begrünung der nicht überbauten Flächen im Nordosten, innerhalb des Plangebiets, wieder hergestellt werden. Für den Verlust von Wald, bzw. der mit dem Wald verbundenen Lebensraumfunktionen für die ortsansässige Fauna, erfolgen als externer Ausgleich Waldumbaumaßnahmen. Damit wird sichergestellt, dass die Wald- und Lebensraumfunktionen im Naturraum insgesamt gewahrt bleiben.</p> <p>Tiere / Biologische Vielfalt</p> <p>Mit der Waldrodung gehen auch die Lebensraumfunktionen des Waldes für die ortsansässige Fauna verloren.</p> <p>Zu Vorkommen von streng und besonders geschützten Tierarten nach § 7 BNatSchG und zur eventuellen Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Rahmen der DK I-Erweiterung in den Jahren 2011 und 2012 sowie zur Errichtung von Windenergieanlagen im Jahr 2013 vertiefende Untersuchungen mit den Schwerpunkten Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien durchgeführt.</p> <p>Zur Überprüfung der aktuellen Habitatpotenziale erfolgte im Oktober 2020 eine querschnittsorientierte Begehung durch Herrn Dr. Michael Stoltz. Herr Stoltz hat auch die Erfassungen 2011/2012 sowie 2013 durchgeführt.</p> <p>Im Ergebnis der Begehung 2020 wird festgestellt, dass sich die Habitatpotenziale im UG am neuen Standort der Umschlaganlage hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Planungsrelevanz gegenüber den Befunden der Erfassungen von 2011/2012 und 2013 <u>nicht</u> wesentlich geändert haben. Insofern können die Erfassungsergebnisse vorangegangenen Jahre für die Bewertungen im Zusammenhang mit der Verlegung der Umschlaganlage herangezogen werden.</p> <p><u>Avifauna</u></p> <p>Im Untersuchungsgebiet ist auf Grundlage von Daten aus Erfassungen 2011/2012 und 2013 sowie einer verifizierenden Ortsbegehung 2020 mit insgesamt 16 Vogelarten zu rechnen. Bis auf Sperber und Mäusebussard handelt es sich bei allen Arten um Brutvögel. Das Vogelartenspektrum umfasst vor allem ungefährdete und ubiquitäre Brutvogelarten der Wälder und sonstigen Gehölzbestände. Die als Nahrungsgast vorkommenden Arten Sperber und</p>

Prüfkriterien	Erläuterung
	<p>Mäusebussard sind ebenfalls ungefährdet. Die Brutplätze der Nahrungsgäste liegen bei allen Arten deutlich außerhalb des Vorhabenbereiches.</p> <p>Hinsichtlich der Tierarten kommt es durch die Rodung von Wald zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der waldbewohnenden Vogelarten. Betroffen sind ausschließlich ubiquitäre und ungefährdete Arten des Waldes und der Gehölze im Allgemeinen. Die Arten zeigen keine besondere Bindung bzw. Ansprüche an Art und Qualität von Wald- und Gehölzbeständen. Sie sind somit flexibel und können auf gleichartige Bereiche im Umfeld ausweichen. Aufgrund dieser artspezifischen Flexibilität und der Tatsache, dass es sich um ungefährdete Arten mit stabilen Lokalpopulationen handelt, kommt es vorhabenbedingt zu keiner <u>Schädigung</u> bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustands.</p> <p>Einer im Zusammenhang mit der Rodung grundsätzlich möglichen Gefährdung nistender Vögel kann durch zeitliche Vorgaben für die Durchführung der Rodungsarbeiten wirksam entgegengewirkt werden. Demnach erfolgen zum Schutz von Gehölzbrütern Rodungs- und Rückschnittarbeiten gemäß § 39 BNatSchG außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September. Eine <u>Tötung</u> von Tieren oder eine Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ist somit vermeidbar.</p> <p>Bau- oder betriebsbedingte <u>Störwirkungen</u> auf in den angrenzenden Waldbeständen ansässigen Vogelarten bleiben ebenso ohne Relevanz. Die durch das Vorhaben zu erwartenden Lärmemissionen treten aufgrund der bestehenden Vorbelastung gegenüber den Wirkungen des bereits stattfindenden Deponiebetriebes in den Hintergrund. Es kommt weder während dem Bau noch durch den Betrieb der Umschlaganlage zu neuen bzw. zusätzlichen Störwirkungen, die in Art und Intensität über die bestehenden Störwirkungen derart hinausgehen, dass der Tatbestand einer erheblichen <u>Störung</u> ausgelöst wird.</p> <p><u>Fledermäuse</u></p> <p>Alle heimischen Fledermausarten gelten als streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG.</p> <p>Bei den Fledermausuntersuchungen 2011 und 2013 wurden im Plangebiet 6 Fledermausarten registriert: Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zweifarb- und Zwergfledermaus. Für Fransen- und Zwergfledermaus sind Quartiernutzungen (solitäre Männchen) in Baumhöhlen im Waldbestand anzunehmen. Die übrigen Arten treten im Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche mit Schwerpunkt entlang der Waldränder auf.</p> <p>Wochenstuben und Winterquartiere sind im Vorhabenbereich für alle Arten auszuschließen. Die im Waldbestand vorhandenen Höhlenbäume (s. bei Avifauna) sowie weitere Altbäume (Spalten) können aber als Quartier von Einzeltieren im Sommer genutzt werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der anlage- und baubedingten Inanspruchnahme älterer Waldbestände kommt es zu Auswirkungen. Aufgrund der vorherrschenden Altersstruktur des betroffenen Waldbestandes (175jährig), der festgestellten sowie zusätzlich möglichen Baumhöhlen, die als Quartier von solitären Tieren (sommerliche Männchenquartiere) genutzt werden können, gehen potenzielle <u>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> im Zuge der Rodungen bzw. Wald-Inanspruchnahmen verloren. Es handelt sich dabei nicht um (potenzielle) Winterquartiere; auch Wochenstubenquartiere können ausgeschlossen werden. Der <u>Schädigungstatbestand</u> infolge der Inanspruchnahme von potenziellen Quartieren (Ruhestätten) kann durch vorgezogen umgesetzte Maßnahmen zur Sicherung eines ausreichenden Angebotes an Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verhindert werden. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Waldrefugiums (Buchen-Altholzbestand) in direkter Nachbarschaft zum Betriebsgelände der ZAK.</p>

Prüfkriterien	Erläuterung
	<p>Für die übrigen, nur als Nahrungsgäste auftretenden Arten sind vorhabenbedingt keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Da die Jagd opportunistisch stattfindet, handelt es sich nicht um essenzielle Nahrungsräume. Zudem besteht durch den laufenden Deponiebetrieb bereits eine Vorbelastung, die in Art und Intensität durch das Vorhaben nicht derart verändert wird, dass hierdurch neue erhebliche <u>Störungen</u> auftreten. Zudem ist zu beachten, dass Fledermäuse dämmerungs- und nachtaktiv sind und somit zu Tageszeiten jagen, in denen keine Bauaktivitäten oder Deponiebetrieb stattfinden. Erhebliche Störwirkungen auf Nahrungsflüge und Flugroten sind somit nicht gegeben.</p> <p>Einem im Zusammenhang mit der Rodung grundsätzlich möglichen <u>Tötungsrisiko</u> von Individuen kann durch zeitliche Vorgaben für die Durchführung der Rodungsarbeiten wirksam entgegengewirkt werden. Der Höhlenbaum darf demnach nur im Winterhalbjahr, und zwar im Zeitraum Ende Oktober bis Ende Februar gefällt werden.</p> <p>Eine Relevanz für den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen der Arten ist unter Berücksichtigung und Durchführung von kompensatorisch wirkenden Maßnahmen nicht zu erkennen.</p> <p><u>Reptilien</u></p> <p>In den Jahren 2011/2012 wurden Lebensräume und Fortpflanzungsstätten der streng geschützten Mauereidechse in angrenzenden Waldrandzonen registriert. Die Fundorte lagen in Bereichen, die heute Teil des planfestgestellten DK I-Deponieabschnitts sind (Flankenbereich Nord). Der Waldbestand wurde insofern bereits gerodet. Ein Abwandern der dort ehemals ansässigen Mauereidechsen in die Waldrandbereiche des Plangebietes kann nicht ganz ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens „Verlegung der Umschlaganlage“ ist daher nicht auszuschließen. Es dürfte sich aber allenfalls um wenige Einzeltiere handeln.</p> <p>Da die Bereiche von den Baumaßnahmen zum Teil direkt beansprucht werden, sind bau- und anlagebedingte <u>Beschädigungen bzw. eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruheflächen</u> der Mauereidechse denkbar. In diesem Zusammenhang kann auch zu einem <u>Tötungsrisiko</u> kommen. Maßnahmen zur Vermeidung einer Beschädigung oder Tötung der streng geschützten Mauereidechse werden daher notwendig. Durch die Begrenzung baubedingter Flächenbeanspruchung (Vermeidungsmaßnahme V1 im LBP) und die zeitliche Beschränkung bei der Flächenherrichtung (Vermeidungsmaßnahme V3 im LBP) lässt sich das Tötungsrisiko reduzieren. Bei Beachtung der Maßnahme kommt es nicht zu vermeidbaren Tötungen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation. Insofern ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.</p> <p><u>Amphibien</u></p> <p>Amphibien finden im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume. Der Altnachweis der Kreuzkröte (2012) bezieht sich auf das ehemalige RRB 3, das damals noch am Südostrand des Waldbestandes vorhanden war. Das alte RRB 3 wurde zwischenzeitlich im Zuge der DK I-Erweiterung rückgebaut und ist heute als versiegelte Fläche ausgebaut bzw. durch die neuen RRB 1 + 2 ersetzt. Die Kreuzkröte ist aber weiterhin im Gelände der Deponie mit einer stabilen Population vertreten (Monitoring 2014 – 2018) und findet in unterschiedlichsten Kleingewässern (Mulden, Wasseransammlungen) geeignete Lebensräume. Eine besondere Konfliktsituation bezüglich der Amphibien ist im Vorhabensbereich daher auszuschließen.</p>

Prüfkriterien	Erläuterung
	<p><u>Sonstige geschützte Arten (Allgemeiner Artenschutz gem. § 39 BNatSchG)</u></p> <p>Der Eingriffsbereich weist für weitere Artengruppen (Libellen, Käfer, Tagfalter) keine Bedeutung auf. Wirkungen auf die Artengruppen mit Relevanz für die Planung sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Fazit: Das geplante Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.</p> <p>Fläche/Boden</p> <p>Aufgrund der vorherrschenden Nutzungstypen (Wald, Säume) sind im Plangebiet ungestörte, gewachsene Böden anzunehmen. Es handelt sich bei den vorherrschenden Böden um für den geologischen Untergrund typische Böden, die im Naturraum weit verbreitet sind. Im Übergang zum DK I-Deponieabschnitt sind im Bereich der Ablagerungsflächen bereits Veränderungen (Bodenabtrag, Bodenauftrag) vorhanden. Auch im Bereich des Weges, der das Plangebiet kreuzt, dürften infolge des Wegebaus und der Wegebenutzung ebenfalls Veränderungen oder Störungen vorhanden sein.</p> <p>Vorhabenbedingt kommt es im gesamten Baubereich zu Veränderungen der Oberflächengestalt durch Bodenabtrag und Materialauftrag.</p> <p>In den künftig überbauten Bereichen gehen Speicher- und Reglerfunktion, biotische Lebensraum- und Archivfunktion sowie die natürliche Ertragsfunktion des Bodens verloren. Bei den betroffenen Böden handelt es um unterschiedlich mächtige Lagen aus verwittertem, gemischtkörnigen Sand-/Sandsteinmaterial.</p> <p>Der dauerhafte Verlust von Boden stellt einen Eingriff dar und muss kompensiert werden. Die mit der Maßnahme einhergehende Neu- bzw. Mehrversiegelung wird durch externe Maßnahmen mit bodenverbessernder Wirkung ausgeglichen.</p> <p>Bei den Bereichen, die nur baubedingt bzw. zur Geländemodellierung beansprucht werden, kann nach Abschluss der Bauarbeiten eine Wiederbegrünung erfolgen. Die Wiederbegrünung sorgt in den betreffenden Flächen auch für einen Erosionsschutz.</p> <p>Wasser</p> <p><u>Wasserschutzgebiete</u></p> <p>Wasserschutzgebiete sind im Planbereich und der direkten Umgebung keine ausgewiesen.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer fehlen im Untersuchungsbereich.</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Die Schichtfolgen der Trifels-Schichten sowie der überliegenden Rehbergschichten stellen Kluftgrundwasserleiter dar. Der Grundwasserflurabstand beträgt auf Niveau Böschungsfuß der Stützkonstruktion mehr als ca. 20 m. Es liegt eine südwestliche Grundwasserströmungsrichtung vor. Nach Erkenntnissen aus Aufschlussarbeiten im ca. 100m weiter nordöstlich liegenden Bereich des Biomassekraftwerks sind im untersuchten Bereich der Trifelsschichten</p>

Prüfkriterien	Erläuterung
	<p>keine hydraulisch wirksamen Schichtfolgen vorhanden. Vor diesem Hintergrund sowie auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zum Untergrund am Standort der Deponie Kapiteltal ist am geplanten Standort der Umschlaganlage innerhalb des bankigen Festgesteins der Trifels-Schichten des unteren Buntsandsteins (verfestigter, kieselig gebundener mittel- bis grobkörniger Sandstein mit einheitlicher Gesteinsstruktur) nicht mit Stauhorizonten und damit auch nicht mit temporärem Schichtenwasservorkommen zu rechnen (PESCHLA +ROCHMES 2021).</p> <p>Der Verwitterungshorizont des Buntsandsteins (Sande mit Sandsteinmaterial) verfügt allgemein über einen sehr geringen Feinkornanteil und damit über vergleichsweise große Wasserdurchlässigkeiten. Die Grundwasserschutzfunktion der anstehenden Böden und dem klüftigen Untergrund ist entsprechend als ungünstig zu bewerten (PESCHLA +ROCHMES 2021).</p> <p>Durch die bauliche Ausführung der neuen Umschlaganlage und die vorgesehene Ableitung des anfallenden Niederschlag- und Oberflächenwasser können negative Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser verhindert werden. Im Einzelnen sind hierfür Folgendes vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Betriebsflächen der neuen Umschlaganlage werden mit einer wasserundurchlässigen Asphalt- bzw. Betonschicht versiegelt. Darüber hinaus wird an der Stirnseite der Stützkonstruktion eine mineralische Dichtung zwischen Steinschüttung und Auftragsmaterial angeordnet. Die Infiltration von Oberflächenwasser in den Untergrund (abfallstämmiges Auftragsmaterial) wird verhindert.– Das anfallende Niederschlagswasser wird, wie auch im restlichen Betriebsbereich der Deponie, nach Art und Beschaffenheit unterschieden, gesammelt und abgeleitet oder versickert. Das im Bereich der geplanten Umschlaganlage anfallende Oberflächenwasser wird demnach getrennt nach <u>unverschmutztes Regenwasser</u> (z.B. Dachflächen) und <u>verschmutztes Regenwasser</u> (z.B. Fahrflächen, Lagerflächen) gesammelt und zu den entsprechenden wasserwirtschaftlichen Anlagen abgeleitet. Die Betriebsflächen werden gegen den Untergrund abgedichtet, sodass verschmutzte Regenwässer nicht in den Untergrund gelangen können. Das im Projektbereich anfallende verschmutzte Regenwasser wird dem öffentlichen Kanalsystem der Stadt Kaiserslautern und nachfolgend der Zentralen Kläranlage der Stadt zugeführt.– Ein ungewolltes Eintreten von Oberflächenwasser oder Sickerwasser aus dem höhergelegenen Gelände in das abfallstämmige Auftragsmaterial wird durch Entwässerungsrinnen sowie berg- und talseitige Drainagen verhindert. <p>Auch während der Bauphase ist bei Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser nicht zu besorgen. Jedwede Beeinträchtigungen beim Umgang mit wassergefährdenden und brennbaren Flüssigkeiten wie Öle (Schmierstoffe, Kraftstoffe, etc.) können durch die Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften auch durch entsprechende Bauüberwachung ausgeschlossen werden.</p> <p>Insgesamt ist also durch die geplante Verlegung der Umschlaganlage nicht mit einer Gefährdung des Grundwassers zu rechnen.</p> <p>Luft / Klima</p> <p>Die großflächigen Waldbestände am Sulz- und Meisenberg übernehmen klimatisch ausgleichende Funktionen (Abmilderung von Temperaturspitzen), sind Orte der Entstehung von</p>

Prüfkriterien	Erläuterung
	<p>Frischlufft und dienen als Luftfilter. Die über den großflächigen Wäldern entstehende Frischlufft fließt in die angrenzenden Tallagen (Eselsbachtal, Schallbrunnertal, Kapiteltal) ab.</p> <p>Ein klimatischer Belastungsraum ist im Bereich des Vorhabens und seiner Umgebung nicht vorhanden. In relevante Luftabfluss- oder -austauschbahnen wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen.</p> <p>Durch die Rodung von Wald kommt es jedoch zu einem Verlust von Frischlufftentstehungsflächen. Zudem begünstigt die Versiegelung eine verstärkte lokale Aufheizung im Sommer. Der Verlust klimaausgleichender Waldbestände bleibt hinsichtlich seiner Wirkreichweite allerdings auf die Örtlichkeit begrenzt. Die großflächig weithin vorhandenen Waldbestände im direkten Umfeld tragen zur Minderung der Auswirkungen bei.</p> <p>Insofern werden vorhabenbedingt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima hervorgerufen.</p> <p>Emissionen mit Umweltrelevanz sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es handelt sich um die Verlegung einer bestehenden Anlage innerhalb einer planfestgestellten Deponie und somit innerhalb eines vorbelasteten Raumes. Mit der Verlegung kommt es nicht zu einer Nutzungsintensivierung, sodass auch diesbezüglich nicht mit einer erheblichen Veränderung der Ist-Situation zu rechnen ist.</p>
	<p>Landschaftsbild</p> <p>Die Vorhabensfläche, innerhalb der planfestgestellten Deponie, ist bezüglich des Landschaftsbildes ohne Relevanz.</p> <p>Aufgrund ihrer Einbindung in die Topografie und den Wald ist die Deponie lediglich aus Richtung Süd-Westen einsehbar. Die verlegte Umschlaganlage liegt abseits dieser „einsehbaren“ Seite der Deponie „hinter“ dem DK I-Deponieabschnitt.</p> <p>Das für die Umschlaganlage benötigte Plateau wird auf einer Höhe von 304 – 307 mNN errichtet. Die Gebäudehöhe von max. 15,05 m entspricht einem Höhenniveau von rd. 322,85 mNN. Der Abluftkamin der Entstaubung wird mit einer Höhe von max. 325,10 mNN das Hallendach noch etwas überragen. Die nach Süden an den Vorhabensbereich angrenzenden Ablagerungen des DK I-Deponieabschnitts befinden sich im aktuellen Zustand bereits auf +/- 320 mNN und werden mit zunehmender Verfüllung bis auf 396 mNN anwachsen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird die verlegte Umschlaganlage auch aus südwestlicher Richtung nicht erkenn- bzw. wahrnehmbar sein. Wirkungen auf das Landschaftsbild können somit von vornherein ausgeschlossen werden.</p>
	<p>Kultur- / Sachgüter</p> <p>Der geplante Standort der neuen Umschlaganlage ist überwiegend mit einem Laubbaum-Kiefern-mischwald bestanden. Es handelt sich hierbei um Waldflächen mit der Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) und der Buche als Bestandsbildner. Als weitere Arten kommen, Birke (<i>Betula pendula</i>) und Fichte (<i>Picea abies</i>) vor. Die Buchen und Kiefern im Hauptbestand sind gem. Forsteinrichtungswerk ca. 175 Jahre alt. Unterhalb der führenden Baumschicht kommt vor allem Buchen-Naturverjüngung vor. Zudem ist liegendes und stehendes Totholz mit einem nennenswerten Anteil im Bestand vorhanden. Beim liegenden Totholz handelt es sich überwiegend um Kiefern.</p>

Prüfkriterien	Erläuterung
	<p>Im Zuge der Vorhabenrealisierung kommt es zu einer Rodung und Nutzungsumwandlung. Die Bereiche stehen somit nicht mehr als Forstflächen zur Verfügung. Im Rahmen der waldrechtlichen Genehmigung der Nutzungsumwandlung wird auch der erforderliche waldrechtliche Ausgleich für die Inanspruchnahme geklärt.</p> <p>Kulturgüter sind im Vorhabensbereich <u>keine</u> bekannt.</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern</p> <p>Eine Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die sich untereinander negativ bedingen gehen unter Berücksichtigung der zuvor genannten Vermeidungsmaßnahmen mit dem Vorhaben <u>nicht</u> einher. Darüberhinausgehende komplexere oder aus örtlichen Besonderheiten resultierende Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
<p>Schwere und Komplexität der Auswirkungen</p>	<p>Schwere und Komplexität der möglichen Vorhabenswirkungen sind aufgrund der vorherrschenden Nutzungen trotz der mittel- bis hochwertigen Biotopstrukturen allenfalls durchschnittlich.</p> <p>Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft entstehen durch Beanspruchung bislang un bebauter Flächen auf rund 1,89 ha. Betroffen sind ökologisch mittel- bis hochwertige Vegetationsbestände, die bei Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar sind. Hinsichtlich der Böden sind keine seltenen oder besonders empfindliche Ausprägungen betroffen, die zu Umweltauswirkungen mit besonderer Schwere oder Komplexität führen könnten.</p> <p>Oberflächengewässer sind nicht direkt vom Vorhaben berührt. Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser (durch Eintrag von verunreinigtem Regenwasser) werden zum einen durch die Versiegelung der Flächen in Verbindung mit Regelungen zum Auffangen und Ableiten des anfallenden, verschmutzten Regenwassers verhindert. Diesbezüglich wird der gesamte Vorhabensbereich in das bestehende Entwässerungs- und Kanalsystem der Deponie eingespeist bzw. in das Kanalnetz der Stadtentwässerung Kaiserslautern abgeleitet. Komplexe oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden somit vermieden.</p> <p>Die versiegelten Flächen selbst werden sich gegenüber dem heutigen Zustand stärker aufheizen. Die umgebenden Waldbestände wirken darauf jedoch ausgleichend, sodass keine räumlich über den Vorhabensbereich hinausgehenden Veränderungen der klimatischen Situation zu erwarten ist.</p> <p>Gefährdungen von Tierarten können im Zusammenhang mit der Rodung der Waldbestände sowie durch Störungen während der Bauzeit oder durch den Betrieb (hier durch Umlagerungsvorgänge auf der Lagerfläche) entstehen. Besonders betroffen sind Vögel Fledermäuse und Reptilien:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Tötungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist für die ortsansässigen <u>Brutvögel</u> und in Baumhöhlen wohnende

Prüfkriterien	Erläuterung
	<p><u>Fledermäuse</u> nicht erfüllt, da die Waldrodung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (Vögel) bzw. der sommerlichen Quartiernutzung der Fledermäuse und damit außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September durchgeführt wird.</p> <p>Auch in Bezug auf die streng geschützte <u>Mauereidechse</u> lässt sich durch die Begrenzung baubedingter Flächenbeanspruchung und der zeitlichen Beschränkung bei der Flächenherrichtung das Tötungsrisiko reduzieren. Bei Beachtung der Maßnahme kommt es somit nicht zu vermeidbaren Tötungen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation. Eine nennenswerte Gefahr betriebsbedingter Tötungen entsteht für die Art nicht</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Tatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) tritt während der Bauzeit und auch durch den Anlagenbetrieb ebenfalls nicht ein. Das im Vorhabensbereich angebroffene <u>Vogelartenspektrum</u> umfasst ungefährdete und ubiquitäre Arten. Aufgrund ihrer weiten Verbreitung und Häufigkeit weisen die lokalen Populationen einen guten Erhaltungszustand auf. Zudem gelten die Arten als wenig empfindlich gegenüber Störwirkungen, sodass signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der weit verbreiteten Vogelarten durch Störwirkungen nicht zu erwarten sind. Betriebsbedingte Störungen sind aufgrund ihrer geringen Intensität als nicht relevant zu bewerten. <p>Hinsichtlich der <u>Fledermäuse</u> sind akustische und optische Störungen nicht relevant, da für die Artengruppe eine Empfindlichkeit gegenüber derartigen Störungen nicht bekannt ist.</p> <p>Auch die <u>Mauereidechse</u> gilt aufgrund ihrer artspezifische geringen Fluchtdistanz von weniger als 5 m als wenig störempfindlich. Störwirkungen durch den Baubetrieb und den späteren Anlagebetrieb auf potenziell im Umfeld vorkommende Tiere der Art sind zu vernachlässigen. Betroffen ist zudem nur ein kleiner Teil der Gesamtpopulation. Die Hauptlebensräume der Art an der Nordflanke der Deponie werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass ggf. auftretende Störungen nicht erheblich sind und es zu keiner verbotstatbeständlichen Wirkung auf die Lokalpopulation kommt. Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation im Betriebsgelände der Deponie wird sich nicht verschlechtern.</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Tatbestand der Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für <u>Brutvögel</u> nicht erfüllt. Bau- und anlagebedingt kommt es für die Arten aus dieser Gruppe zu Verlusten von Brutbereichen (Fortpflanzungs-, Ruhestätten) da Gehölze und/oder Waldbestände gerodet werden. Die Arten sind aber so flexibel, dass ein Ausweichen auf umgebende Wald- und Gehölzflächen möglich

Prüfkriterien	Erläuterung
	<p>ist. Geeignete Ausweichhabitats sind innerhalb des Deponiege- ländes sowie darüber hinaus in großem Umfang vorhanden.</p> <p>Aufgrund des insgesamt guten Erhaltungszustands der Lokal- population der <u>Mauereidechse</u>, der Betroffenheit eines nur ge- ringeren Anteils des Gesamtlebensraumes und der weiteren Ver- fügbarkeit von geeigneten Habitats im räumlichen Zusammen- hang, kommt es durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht zum Auslö- sen des Schädigungstatbestandes. Die ökologischen Funktio- nen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.</p> <p>Zum Ausgleich des Verlusts potenzieller Ruhestätten von <u>Fle- dermäusen</u> durch die Inanspruchnahme von Waldbeständen mit Quartierpotenzial (Höhlen- und Altbäume) werden lebens- raumverbessernde Maßnahmen mit dem Ziel der Sicherung und Förderung eines ausreichenden Angebotes an Fortpflan- zungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ge- schaffen.</p> <p>Bei Beachtung und Durchführung von Maßnahmen ist davon aus- zugehen, dass erhebliche bzw. besonders schwerwiegende oder komplexe Beeinträchtigungen der jeweiligen lokalen Populationen der ortsansässigen Arten nicht eintreten.</p> <p>Die Vorhabensflächen innerhalb der planfestgestellten Deponie ist bezüglich des Landschaftsbildes ohne Relevanz. Zwar wird sich im Vorhabensbereich das Landschaftsbild verändern, diese Verän- derung bleibt jedoch aufgrund der umgebenden Waldflächen und der bestehenden optischen Dominanz der Deponie (einschließlich der Windkraftanlagen) räumlich begrenzt. Erhebliche Auswirkun- gen auf das Landschaftsschutzgebiet Eselsbachtal sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion der Waldflä- chen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Erholungsschwerpunkte oder Kernräume für die Erholung sind nicht betroffen. Dem eigent- lichen Vorhabensbereich kann zudem durch die Lage innerhalb der eingezäunten Deponie ohnehin <u>keine</u> besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung zugesprochen werden.</p> <p>Schwerwiegende oder Komplexe Wirkungen auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit treten nicht auf.</p>
<p>Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</p>	<p>Die Inanspruchnahme von Boden- und Waldfläche sind im Zuge der Errichtung der Umschlaganlage einschließlich der notwendigen Lager- und Verkehrsflächen unvermeidbar, lassen sich aber mit ho- her Sicherheit in Art und Umfang prognostizieren und beinhalten lediglich kleine maßstabsbedingte Ungenauigkeiten.</p> <p>Das Eintreten dadurch verursachter Auswirkungen auf planungsre- levante Tierarten (durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestät- ten, Störwirkungen) kann mit Hilfe von Maßnahmen</p>

Prüfkriterien	Erläuterung
	<p>(Bauzeitenbegrenzung, die Begrenzung der baubedingten Flächenbeanspruchung und die Schaffung von Ersatzlebensräumen) allerdings vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten und deren lokalen Populationen sind somit unwahrscheinlich.</p> <p>Ebenfalls wahrscheinlich sind Auswirkungen, die direkt mit dem Betrieb einhergehen, wie Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen. Diese sind aufgrund der Art des Betriebes unvermeidbar. Die zum Vorhaben durchgeführten Berechnungen der zusätzlichen Gewerbelärmeinwirkungen (FIRU GFI 2021) sowie den möglichen Staub- und Geruchsemissionen sowie -immissionen (MÜLLER-BBM 2021) an den relevanten Immissionsorten in der Umgebung belegen, dass an allen Immissionsorten, die jeweiligen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Auswirkungen auf die nächstgelegenen Wohnnutzungen sind Vorhabenbedingt demnach nicht zu erwarten.</p>
<p>Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</p>	<p>Die Durchführung der geplanten Waldrodungen ist im der Genehmigung folgenden Winter, frühestens also im Winter 2021/2022 geplant. Anschließend daran soll mit der Herstellung des Baufeldes und der Errichtung des Plateaus und der geplanten baulichen Anlagen begonnen werden.</p> <p>Derzeit wird von einer Bauzeit von insgesamt etwa 28 Monaten ausgegangen. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten wird die Umschlaganlage in Betrieb genommen. Die Inbetriebnahme ist nach aktuellem Planungsstand frühestens für September 2024 vorgesehen. Eine Verzögerung der Inbetriebnahme wegen unvorhergesehener Umstände ist bis Ende 2026 denkbar.</p> <p>Die durch den Bau des Vorhabens verursachten Verluste von Boden (Versiegelung) sind dauerhaft. Die Wirkungen auf Lebensräume der ortsansässigen Fauna als Folge der Waldrodung sind durch die Realisierung von Maßnahmen kompensierbar, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p> <p>Störwirkungen durch den Bau sind auf die Bauzeit begrenzt wirksam. Störungen durch den Betrieb entstehen dauerhaft, überschreiten hinsichtlich ihrer Reichweite und Intensität jedoch jeweils nicht die maßgeblichen Relevanzschwellen. Zudem bestehen Vorbelastungen.</p>
<p>Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben</p>	<p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Verlegung einer bestehenden Umschlaganlage um rund 750 m in Richtung Osten innerhalb des planfestgestellten Deponiegeländes. Hierfür wird die Rodung von Waldfläche erforderlich.</p> <p>Eine Summenwirkung durch Waldinanspruchnahme im Zusammenwirken mit der bestehenden Deponie ist nicht zu erwarten. Waldbeanspruchungen im Zuge von Erweiterungen der Deponie</p>

Prüfkriterien	Erläuterung
	<p>oder der Realisierung bereits zugelassener Vorhaben innerhalb der Deponie stehen aktuell nicht an. Die für die DK I-Erweiterung notwendigen Flächenbeanspruchungen und Waldrodungen wurden bereits realisiert. Ebenfalls bereits umgesetzt, sind die Ausgleichsmaßnahmen zur DK I - Erweiterung (Waldumbau, Altholz-sicherung) und damit die ökologischen Funktionen insgesamt wieder hergestellt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Deponieerweiterung (Nord) werden keine Waldrodungen erforderlich.</p> <p>Eine Aufsummierung von Wirkungen, die eine UVP-Pflicht hervor-rufen, ist insgesamt nicht erkennbar.</p>
Möglichkeit, die Aus-wirkungen wirksam zu vermindern	<p>Beeinträchtigungen auf die Fauna können durch entsprechende Bauzeitenbeschränkungen sowie durch Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vermieden werden. Im vorliegen-den Fall werden die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rodung von Wald erforderlich. Vorgesehen ist das Angebot an Fort-pflanzungsstätten für Fledermäuse und Höhlenbrüter im räumli-chen Zusammenhang durch die Sicherung von Altholz durch Aus-weisung eines Waldrefugiums zu bewahren.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung der Eingriffsregelung werden weiterhin er-forderliche Kompensationsmaßnahmen (wie z.B. Waldumbau, Er-satzaufforstungen) dahingehend gestaltet, dass sie auch zu einer Wiederherstellung von Habitaten potenziell betroffener arten-schutzrechtlich relevanter Arten beitragen. Bei Beachtung und Re-alisierung vorlaufender Maßnahmen und von Kompensationsmaß-nahmen wird sichergestellt, dass die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten im räumli-chen Zusammenhang gewahrt bleibt. Erhebliche Wirkungen auf die lokalen Populationen werden dadurch verhindert.</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser (durch Eintrag von verunreinigtem OBERflächenwasser) werden zum einen durch die Versiegelung der Flächen in Verbindung mit Regelungen zum Auf-fangen und Ableiten des anfallenden, verschmutzten Regenwas-sers verhindert. Diesbezüglich wird der gesamte Vorhabensbe-reich an das bestehende Entwässerungs- und Kanalsystem der Deponie angeschlossen und in das Kanalsystem der Stadtentwä-sserung Kaiserslautern geleitet.</p>

4 Zusammenfassung / Ergebnis

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern, betreibt seit 2007 am südwestlichen Rand der Deponie eine Umschlaganlage. Die Fläche, auf der aktuell die Bestandsumschlaganlage betrieben wird, soll zukünftig als Deponieerweiterung (Nord) zum aktuell in Betrieb befindlichen DKI-Deponieabschnitt hinzukommen. In der Folge soll die Bestandanlage abgerissen und an einem neuen Standort nordöstlich der Abschlussböschung des DK I-Deponieabschnitts und nördlich der vorhandenen Regenrückhaltebecken RRB 1 und RRB 2 neu errichtet werden.

Im Zuge der Errichtung der neuen Anlage kommt es zu Boden- und Waldverlusten durch Überbauung und Rodung.

Durch das geplante Vorhaben kommt es im Zuge der Flächenversiegelung zu einem dauerhaften Verlust von Boden. Durch die Bodeneingriffe kommt es nicht nur zu Veränderungen des Wasserhaushaltes, sondern auch zu einem Verlust der Bodenfunktionen und der Vegetationsstruktur. Die Versiegelung betrifft im Wesentlichen den Verlust eines Laubbaum-Kiefern-mischwaldes. Darüber hinaus werden Saumstrukturen und ein Gebüsch vorhabenbedingt in Anspruch genommen.

Die Eingriffe in die Gehölze und Saumstrukturen können im Zuge einer landschaftsgerechten Begrünung innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Für den Verlust von Wald, bzw. der mit dem Wald verbundenen Lebensraumfunktionen für die ortsansässige Fauna, erfolgen als externe Ausgleichsmaßnahme Waldumbaumaßnahmen und Ersatzaufforstungen. Damit wird sichergestellt, dass die Wald- und Lebensraumfunktionen im Naturraum insgesamt gewahrt bleiben.

Die Kompensation der Bodenverluste erfolgt im Zusammenhang mit der Kompensation der vorhabenbedingten Waldverluste durch Maßnahmen mit bodenverbessernder Wirkung.

Gegen die mit der Versiegelung verbundenen Wirkungen auf die klimatische Situation wirken die umgebenden Waldbestände ausgleichend, sodass keine räumlich über den Vorhabensbereich hinausgehenden Veränderungen der klimatischen Situation zu erwarten ist. Für eventuelle Luftabflüsse erheblichen Barrieren entstehen vorhabenbedingt nicht

Eine potenzielle Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten, aufgrund der Funktion der Fläche als potenzielle Lebensräume bzw. Teillebensräume, kann mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden. Hierzu gehören insbesondere Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung von Störwirkungen und zur Verminderung der Verluste von Lebensräumen und Teilpopulationen gefährdeter Arten. Hinzu kommen Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser werden durch ein Abwasserversorgungskonzept verhindert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung können ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass insgesamt keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen für die oben genannten Schutzgüter und Schutzgebiete bzw. -objekte zu erwarten sind.

Weiterführende Betrachtungen und Untersuchungen im Rahmen einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung werden nicht als erforderlich angesehen.

5 Quellen

- FIRU GFI (2021): Schalltechnische Untersuchung, Projekt Norderweiterung, Verlegung Umschlaganlage, ZAK Kaiserslautern. Kaiserslautern
- FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. Stand 03.02.2011. – Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG Umweltplanung und Beratung, Niederlassung Potsdam.
- GASSNER & WINKELBRANDT (2005): Gassner, E, Winkelbrandt, A: UVP – rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Müller-Verlag Heidelberg.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (1997): Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS), Bereiche Landkreis Kaiserslautern und Stadt Kaiserslautern
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ / LGB & LfW (2004): Geologische Karte von Rheinland-Pfalz 1 : 25 000, Erläuterungen zu Blatt 6512 Kaiserslautern
- L.A.U.B. (2021): Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) Deponie Kapiteltal – Verlegung der Umschlaganlage, Landschaftspflegerischer Begleitplan, unveröffentlicht, Kaiserslautern
- L.A.U.B. (2013): ZAK Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern Deponie Kapiteltal – DK I Erweiterung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, unveröffentlicht, Kaiserslautern
- L.A.U.B. (2012a): ZAK Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern Deponie Kapiteltal – DK I Erweiterung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, unveröffentlicht, Kaiserslautern
- L.A.U.B. (2012b): ZAK Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern Deponie Kapiteltal – DK I Erweiterung, Natura 2000-Erheblichkeitsbetrachtung für das Natura 2000 Gebiet „Mehlinger Heide“ (Gebietsnr. 6512-301), unveröffentlicht, Kaiserslautern
- LAUFER, H. (2009): Vorgehensweise bei artenschutzrechtlichen Beurteilungen am Beispiel der Mauereidechse. Vortrag, BVDL-Mitgliederversammlung 20.02.2009.
- MUEEF (2018): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS); URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/
- MÜLLER BBM (2021): Deponie Kapiteltal Norderweiterung, Verlegung Umschlaganlage mit Sperrabfallzerkleinerung. Staub- und Geruchsimmissionsprognose. Karlsruhe.
- PESCHLA + ROCHMES GMBH (2021): Deponie Kapiteltal, Deponieerweiterung (Nord) - Verlegung Umschlaganlage; Baubeschreibung zur Herstellung des Unterbaus für die Plateaufläche; Kaiserslautern
- RAMACHERS, P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern. Stadt, Reichswald, Landkreis. Arten, Brutbestände, Verbreitung. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Beiheft 43. Landau: GNOR e.V.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell.
- SUT -SCHIRMER UMWELTECHNIK (2021): ZAK; Norderweiterung - Verlegung Umschlaganlage; Projekt- und Baubeschreibung, Mainz
- VSW (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND) & LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ) (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. – Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. Download bei VSW bzw. LUWG.
- WVE (2021): Deponie Kapiteltal, Deponieerweiterung (Nord) und Verlegung Umschlaganlage, Wasserrechtliches Verfahren, Erläuterungsbericht, Kaiserslautern

Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK)

Deponie Kapiteltal Verlegung der Umschlaganlage

Standortbezogene Vorprüfung nach UVPG

gem. UVPG v. 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern
Kapiteltal
67657 Kaiserslautern

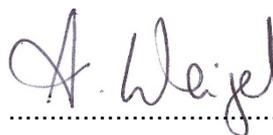
Bearbeitung:

L.A.U.B. GmbH
Anette Weigel
Dipl.-Ing. Landespflege

Kaiserslautern, den

Kaiserslautern, den 07.06.2021

.....
Vorstand: Hr. J. B. Deubig
Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern



.....
i.A. A. Weigel

L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH